Stadt Wassertrüdingen

Beschlussvorlage
SBM/003/2020

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Stadtbaumeister	Herr Nägele

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Werkausschuss	23.07.2020	öffentlich	Entscheidung
Stadtrat	12.04.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Weiteres Vorgehen mit dem "temporären Fest- und Parkplatz"

Anlagen:

Honorarangebot Heller

Sachverhalt:

Das Landratsamt Ansbach hat die Stadt Wassertrüdingen aufgefordert, bis zum 01.04.21 eine Erklärung darüber abzugeben, was die Stadt Wassertrüdingen im Hinblick auf den temporären Festplatz beabsichtigt. Die vom Landratsamt Ansbach erteilte befristete baurechtliche Genehmigung ist abgelaufen, formalrechtlich wäre nunmehr ein Rückbau vorzunehmen. Der Umfang des Rückbaus und die Kostenregelung wurden bei der Vergabe zum Zeitpunkt der Errichtung schon festgelegt.

Dem Antrag der Stadt Wassertrüdingen auf Verlängerung der bauaufsichtlichen Genehmigung hat das Landratsamt Ansbach nicht entsprochen; sollte hier eine weitere Nutzung erfolgen, wäre diese bauleitplanerisch aufzubereiten bzw. über eine Außenbereichsgenehmigung.

In den letzten Monaten wurden verschiedene Nutzungen für den temporären Festplatz ins Gespräch gebracht; so könnten die geplante Pumptrack und eine schon vorhandene Halfpipe dort errichtet und aufgestellt werden, ein Verkehrsübungsplatz könnte dort entstehen, zudem könnten Parkplätze für Großveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Weitere Sport-/Nutzflächen könnten in die Planungen aufgenommen werden.

Zur Vorbereitung der bauleitplanerischen Schritte durch den Stadtrat (Aufstellungsbeschluss) schlägt die Verwaltung vor, zunächst ein Planungsbüro mit einer Vorplanung zu beauftragen. Vorgabe an das Planungsbüro soll die Unterbringung der oben genannten Nutzungen auf dieser Fläche, eine Kostenzusammenstellung und die Schaffung von planerischen Grundlagen für die erforderliche Bauleitplanung sein.

Der Stadtrat wird gebeten heute grundsätzlich zu entscheiden, dass die weiteren Schritte für eine Vorplanung zur nutzungsgebundenen Bauleitplanung auf den Weg gebracht werden und dass dem Landratsamt gegenüber – fristwahrend - eine entsprechende Erklärung abgegeben wird.

Bezüglich der Vergabe der Vorplanung hat die Verwaltung ein Angebot beim Ingenieurbüro Heller eingeholt. Dieses beinhaltet alle Leistungen bis zur Genehmigungsplanung (nach Abschluss Bauleitplanung) und endet mit einer Summe von 14.626,84€. Das Angebot beinhaltet auch unter anderem erforderliche Erst-Abstimmungen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Planer der Pumptrack und kann Grundlage für eine nachfolgende Bauleitplanung sein.

Die Verwaltung schlägt vor, zur Realisierung des Vorhabens nach Abschluss der Vorplanung eine Bauleitplanung durchzuführen, da in diesem Verfahren die Stadt im Rahmen der Abwägung die öffentlichen Belange selbst beurteilen kann. Eine Außenbereichsgenehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB (Sonstiges Vorhaben) wäre zwar eine Alternative, gleichwohl reicht schon eine geringe Beeinträchtigung (ein Entgegenstehen wie bei privilegierten Vorhaben ist gar nicht erforderlich), um eine Versagung der Genehmigung auszusprechen.

Die Umsetzung der eventuell erforderlichen Bauleitplanung würde dem Stadtrat obliegen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat stimmt einer Erklärung der Stadt gegenüber dem Landratsamt zu, in dem Sinne, dass der temporäre Festplatz im Rahmen einer Bauleitplanung den vorgenannten Nutzungen zugeführt werden soll. Zur Vorbereitung der Bauleitplanung wird das Planungsbüro Heller mit der Umsetzung der Vorplanung beauftragt.